

Willi Josel
Löwensteinstrasse 21
8212 Neuhausen am Rheinflall

Kantonsrat
Eingegangen: 20. Januar 2014/1

An den Präsidenten des Kantonsrates
Martin Kessler
Regierungsgebäude
8200 Schaffhausen

Neuhausen am Rheinflall, 16. Januar 2014

Motion 2014/1

Brandschutzgesetz vom 8. Dezember 2003 (BSG), Artikel 35 Abs. 1 „Beiträge des Kantons“ wird neu gefasst:

„Der Kanton beteiligt sich an den Investitionen für die Löschwasserversorgung der Gemeinden und der von ihnen betrauten Körperschaften bis zum 31. Dezember 2017 mit 25 %. Voraussetzung für die Ausrichtung des Betrages ist die Einreichung eines vollständigen Gesuches bis zum 31. Dezember 2017. Die eingereichten Projekte sind bis Ende 2022 zu realisieren“

Begründung

Die hoheitliche Aufgabe für die Gemeinden im Kanton ist die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit ausreichend Trink-, Brauch- und Löschwasser. Grundlage dafür bilden die Visionsstudien des Kantons Schaffhausen als Bestandteil des Wasserwirtschaftsplans und die an den Studien orientierten „Generellen Wasserversorgungsprojekte“ (GWP). Im GWP werden dazu die notwendigen Anlagen dafür festgelegt.

Die Unterzeichner dieser Motion wollen die im Artikel 35 BSG bisher geltenden Fristen um zwei Jahre verlängern. Denn in einigen Gemeinden sind die Gesuche noch nicht vollständig im Sinne des genannten Artikels zur Einreichung beim Kanton bereit. Die inhaltsreichen Vorgaben für die Einreichung sind noch nicht umfassend erfüllt. Die Fristenverlängerungen drängen sich daher auf.

Eine Streckung ist aber auch sinnvoll, weil die erzwungenen Einreichungen bis 2015 zu einer grossen Belastung der Verwaltung führen. Müssen die Projekte nämlich bis Ende 2020 ausgeführt werden, muss die Prüfung der Gesuche rasch erfolgen, andernfalls wäre die Zeit bis zur Umsetzung zu kurz. Durch die vorgeschlagenen Verlängerungen wird es deshalb zu keiner Balgung der durch den Kanton zu prüfenden Gesuche kommen.

Aber auch aus finanziellen Gründen drängt sich eine Verlängerung auf. Kanton und Gemeinden weisen Defizite aus, die umgehend ausgeglichen werden müssen. Die Verlängerung der Fristen würde die Zeit bis zur Umsetzung erstrecken, was die Kantons- und Gemeinderechnungen vorläufig entlastet.

Für bereits eingereichte Gesuche entstehen keine Folgen, sie können natürlich bereits jetzt wie vorgesehen subventioniert und realisiert werden.

Im Falle der vom Erstunterzeichner erhofften Überweisung dieser Motion an den Regierungsrat, wäre eine frühe Traktandierung der Vorlage im Rat der Rechtssicherheit von Kanton und Gemeinden sehr dienlich.

A collection of handwritten signatures in black ink, including names like 'P. Scham', 'H. Hamler', and others, some with dates like '2014'.